

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Slavistik/Slavic Studies“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 6. März 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-08.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Struktur des Studiengangs	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	4
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	7
§ 37 Modul Masterarbeit.....	8
§ 38 In-Kraft-Treten	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Slavistik/Slavic Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Für den Masterstudiengang bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Faches Slavistik den Prüfungsausschuss.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Slavistik/Slavonic Studies“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechsemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss aus dem Bereich der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften, sofern in Pflicht- oder Wahlpflichtbereichen des absolvierten Studiengangs oder in einem ergänzend absolvierten freiwilligen Zusatzstudium Kompetenzen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten im Fach Slavistik nachgewiesen werden. Bei den im Fach Slavistik nachzuweisenden Kompetenzen müssen mindestens 29 ECTS-Punkte auf die Fachwissenschaft und mindestens 16 ECTS-Punkte auf die Sprachpraxis entfallen, mit denen Niveau B2 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) in einer slavischen Sprache erreicht wurde.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerbern, die den gemäß Abs. 1 qualifizierenden Studiengang noch nicht abgeschlossen haben, wird eine Einschreibung im Masterstudien-

gang ermöglicht, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ³Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁴Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzung nicht innerhalb der Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁵Der Erwerb einzelner Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang:

- a) führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Slavistik;
- b) vermittelt vertiefte Kenntnisse ausgewählter geographischer Räume und Zeiten in Slavischer Literaturwissenschaft und/oder Sprachwissenschaft und/oder Kunst-/Kulturgeschichte;
- c) befähigt dazu, auch komplexere Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
- d) vermittelt fortgeschrittene praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in mehreren slavischen Sprachen;
- e) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Belegung mindestens eines Moduls aus einem anderen Fach als der Slavistik sowie eine individuelle Profilbildung durch variablen Einsatz eines Teils der ECTS-Punkte.

§ 34 Struktur des Studienganges

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Slavistik sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) ¹Der Kernbereich umfasst die Modulgruppe Fachwissenschaftliche Ausbildung und die Modulgruppe Sprachpraxis. ²Die Module der beiden Modulgruppen beinhalten jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 bis 8 Semesterwochenstunden.
- (2) ¹Die Fachwissenschaftliche Ausbildung beinhaltet vier Module à 10 ECTS. ²In jedem der drei Fachteile Slavische Literaturwissenschaft, Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Kunst-/Kulturgeschichte ist ein Mastermodul zu absolvieren. ³Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Mastermodule (Variante A) setzt den Nachweis des Basismoduls im gleichen Fachteil gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Slavistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bzw. entsprechende Kompetenzen voraus.⁴In demjenigen

Fachteil, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll, sind das Mastermodul der Variante A und das Master-Profilmodul zu absolvieren. ⁵Nach Wahl der oder des Studierenden kann die Modulprüfung in den übrigen Mastermodulen sowie in den Master-Profilmodulen und den Erweiterungsmodulen I und II durch zwei Modulteilprüfungen ersetzt werden (Variante B – Substitution).

Modulbezeichnung	Modulprüfung / Modulteilprüfungen	ECTS
Fachteil Slavische Literaturwissenschaft		
Mastermodul Slavische Literaturwissenschaft	Variante A: Referat mit Hausarbeit; Variante B: (bei Substitution): 2 Modulteilprüfungen (je eine in jeder Lehrveranstaltung), die durch mündliche Prüfungen, Referate mit Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen sind.	10
Master-Profilmodul Slavische Literaturwissenschaft		10
Erweiterungsmodul Slavische Literaturwissenschaft I		10
Erweiterungsmodul Slavische Literaturwissenschaft II		10
Fachteil Slavische Sprachwissenschaft		
Mastermodul Slavische Sprachwissenschaft	Variante A: Referat mit Hausarbeit; Variante B: (bei Substitution): 2 Modulteilprüfungen (je eine in jeder Lehrveranstaltung), die durch mündliche Prüfungen, Referate mit Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen sind.	10
Master-Profilmodul Slavische Sprachwissenschaft		10
Erweiterungsmodul Slavische Sprachwissenschaft I		10
Erweiterungsmodul Slavische Sprachwissenschaft II		10
Fachteil Slavische Kunst-/Kulturgeschichte		
Mastermodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte	Variante A: Referat mit Hausarbeit; Variante B: (bei Substitution): 2 Modulteilprüfungen (je eine in jeder Lehrveranstaltung), die durch mündliche Prüfungen, Referate mit Hausarbeiten oder Klausuren zu erbringen sind.	10
Master-Profilmodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte		10
Erweiterungsmodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte I		10
Erweiterungsmodul Slavische Kunst-/Kulturgeschichte II		10

- (3) ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis sind nach Wahl der oder des Studierenden die beiden Module mit 8 ECTS so zu wählen, dass mit qualifizierendem Bachelor-Studium und dem Master-Studium insgesamt eine Kompetenz in zwei slavischen

Sprachen nachgewiesen wird. ²Eines der beiden Module muss ein Vertiefungsmodul sein, sofern nicht bereits im Bachelor-Studium absolviert. ³Für Studierende ohne Vorkenntnisse in der gewählten zweiten slavischen Sprache ist das betreffende Basismodul verpflichtend. ⁴Studierende mit Vorkenntnissen in der gewählten zweiten Sprache können Aufbau-, Profil- oder Vertiefungsmodule belegen.

- (4) Ferner ist eines von zwei Profilmodulen mit 4 ECTS-Punkten in einer der beiden gewählten oder in einer weiteren slavischen Sprache zu absolvieren.

Modulbezeichnung	Modulprüfung / Modulteilprüfungen	ECTS
Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Basismodule		
Basismodul Sprachpraxis Russisch	2 Klausuren (je eine in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)	8
Basismodul Sprachpraxis Polnisch	je 4 Klausuren (je 2 in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)	8
Basismodul Sprachpraxis Tschechisch		8
Basismodul Sprachpraxis Kroatisch/Serbisch/Bosnisch		8
Basismodul Sprachpraxis Bulgarisch	je 3 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach angebotenen Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden	8
Basismodul Sprachpraxis Ukrainisch		8
Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Aufbaumodule		
Aufbaumodul Sprachpraxis Russisch	2 Klausuren (je eine in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)	8
Aufbaumodul Sprachpraxis Polnisch	je 3 Teilprüfungen (je eine in jeder der drei Lehrveranstaltungen), und zwar: 3 Klausuren oder 2 Klausuren und 1 Referat oder 1 mdl. Prüfung	8
Aufbaumodul Sprachpraxis Tschechisch		8
Aufbaumodul Sprachpraxis Kroatisch/Serbisch/Bosnisch		8

Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Vertiefungsmodule		
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Russisch (Var. 1)	2 Klausuren (je eine in jeder der beiden Lehrveranstaltungen)	8
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Russisch (Var. 2)	mindestens 3 und höchstens 4 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden	8
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Polnisch		8
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Tschechisch		8
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Kroatisch/Bosnisch/Serbisch		8
Modulgruppe Slavische Sprachpraxis: Profilmodule		
Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. A)	4 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden	8
Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. B und C)	3 Teilprüfungen (je eine in jeder der gewählten Lehrveranstaltungen), die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden	8
Kleines Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. A)	Je nach gewählter Sprache 1 Prüfung (Klausur) oder 2 Teilprüfungen (2 Klausuren)	4
Kleines Profilmodul Slavische Sprachpraxis (Var. B)	2 Teilprüfungen, die je nach gewählten Kursen durch Klausuren, Referate, mdl. Prüfungen oder durch eine Kombination dieser Prüfungsarten erbracht werden	4

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Gesamtumfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Mindestens 15 ECTS-Punkte sind in Modulen eines anderen Fachs zu erbringen. ³Wählbar sind ferner Module gemäß § 35, sofern Sie nicht bereits im Kernbereich erbracht werden, und fachwissenschaftliche Profilmodule im Umfang von 2, 3 und 5 ECTS-Punkten gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Slavistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴Ferner können Module, die als Voraussetzung für Mastermodule der Variante A nachzuweisen sind, im Erweiterungsbereich eingebracht werden ⁵Durch die freie Kombinati-

on der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

- (2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Studiengänge, denen die jeweiligen Module zugeordnet sind.
- (3) Im Rahmen des Erweiterungsbereichs eines anderen Masterstudiengangs können die Module gemäß § 35 nach Maßgabe der für diesen Studiengang geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung erbracht werden.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass die oder der Studierende über fortgeschrittene Kenntnisse der Slavistik verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass im gleichen Teilbereich des Studienganges (d.h. Slavische Literaturwissenschaft, Slavische Sprachwissenschaft bzw. Slavische Kunst-/Kulturgeschichte) ein Mastermodul gemäß § 35 Abs. 2 sowie insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter in einem Fachteil vereinbart, in dem ein Mastermodul gemäß § 35 Abs. 2 erbracht wurde. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Zu dem Thema der Masterarbeit ist ein Kolloquium zu absolvieren, das Teil dieser Prüfungsleistung ist.
- (4) ¹Das Kolloquium besteht aus einer mündlichen Prüfung von ca. 30 min. Dauer. ²Gegenstand der Prüfung ist nach Wahl der oder des Studierenden die Verteidigung der Masterarbeit, sofern die Prüfung nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt wird, oder die Verteidigung von Thema, Konzeption und methodischem Zugang der Masterarbeit, sofern die Prüfung vor Abgabe der Masterarbeit abgelegt wird. ³Das Kolloquium geht mit einem Gewicht von 20% in die Bewertung des Erstgutachtens zur Masterarbeit ein.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. ²Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) ¹Kommen die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Slavistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Februar 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-5.pdf) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) ¹Module, in denen vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits Modulteilprüfungen erbracht wurden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen.
²Schwebende Prüfungsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen abzuschließen. ³Bereits abgeschlossene Module bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Januar 2015 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015.

Bamberg, 6. März 2015

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 6. März 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2015.